KARL-MARX-UNIVERSITÄT LEIPZIG

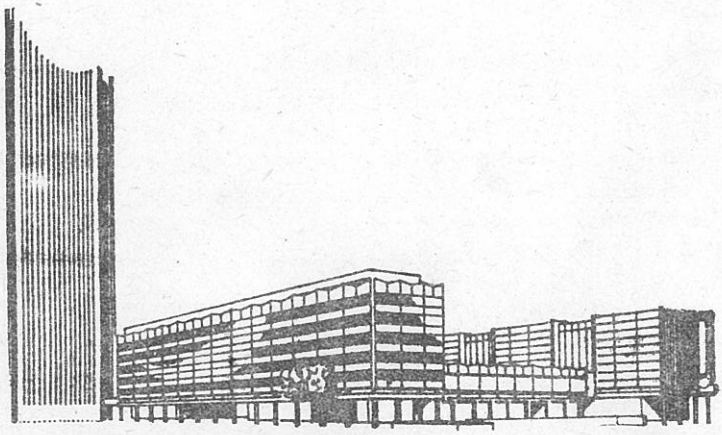

II

Ökonomische und juristische Aspekte des Technologietransfer in Entwicklungsländer

Das Technologietransferproblem im Blickwinkel einer modernen Normbildungstheorie in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht, in: Ökonomische und juristische Aspekte des Technologietransfers in Entwicklungsländer. (Konferenzprotokokollband vom 23. und 25. 5. 1984), Hrsg, von Walter Schönrath ,Universität Leipzig 1984, Band 2, S. 106– 115

KARL-MARX-UNIVERSITÄT LEIPZIG
SEKTION RECHTSWISSENSCHAFT

ÖKONOMISCHE UND JURISTISCHE ASPEKTE DES TECHNOLOGIETRANSFERS IN ENTWICKLUNGSLÄNDER

Protokollband einer interdisziplinären wissenschaftlichen Konferenz am 23. und 24. Mai 1984

Band 2

Die Herausgabe besorgte der Wissenschaftsbereich Internationales Wirtschaftsrecht / Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Herausgeber: Walter Schönrath

Redaktion: Hannelore Abels

als Manuskript gedruckt

II. Die juristische Gestaltung internationaler Beziehungen beim Technologietransfer in Entwicklungsländer

Panos Terz

- Einführungsreferat -

Das Technologietransferproblem im Blickwinkel einer modernen Normbildungstheorie in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht

Das Technologietransferproblem steht in relativ vielen internationalen Dokumenten sowie in der Fachliteratur in engem Zusammenhang mit der Forderung der Entwicklungsländer nach der Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung (NIWO) und teilweise auch eines "Entwicklungsvölkerrechts", nach der Einführung neuer "völkerrechtlicher" Prinzipien (z. B. der Gerechtigkeit, der Solidarität, des "Gemeinsamen Erbes der Menschheit" und der Nichtreziprozität) und nach der Anerkennung von Resolutionen der UNO-Vollversammlung als "Dritte Rechtsquelle" des Völkerrechts oder zumindest als "soft" oder "green law".

Hierdurch wird die Völkerrechtswissenschaft mit neuen Problemen konfrontiert, die auf der Grundlage der üblichen Methoden und mit den bisherigen Fachtermini keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden können. Es bedarf vielmehr der Erarbeitung einer modernen Normbildungstheorie auf der Basis der neuesten Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Philosophie, der Staats- und Rechtstheorie und der sich sukzessive herausbildenden Theorie der internationalen Beziehungen. Es soll u. a. der Nachweis erbracht werden, daß die Einschätzung von Resolutionen, darunter auch jener zum Technologietransfer als juristisch nicht verbindlich im Prinzip stimmt, jedoch normbildungstheoretisch eine große Simplifizierung darstellt, weil die Realität in den internationalen Beziehungen einen komplexen Charakter besitzt.[1] Folgend seien die Grundzüge einer dieser Realität Rechnung tragenden modernen Normbildungstheorie erläutert.

1. Philosophisches und soziologisches Umfeld des Normbildungsprozesses

Bei der Untersuchung des Normbildungsprozesses gilt es, hauptsächlich folgende Fakten in den internationalen Beziehungen zu beachten: Der Widerspruch zwischen den beiden Gesellschaftsordnungen ist bestimmend, obwohl er in seiner Wirkungsweise

durch das Auftreten der jungen unabhängigen Staaten leicht modifiziert wird; die friedliche Koexistenz ist das politische Grundprinzip der Gegenwart; die Friedenssicherung ist die wichtigste Seite der friedlichen Koexistenz, stellt aber ein selbständiges politisches Grundprinzip dar, das an der Spitze der Hierarchie aller anderen politischen Prinzipien sowie der Völkerrechtsprinzipien steht und ihr Wesen durchdringt; die souveränen Staaten sind zwar die wichtigsten Teilnehmer am internationalen Willens- und Normbildungsprozeß, es kommt jedoch nicht auf den einzelnen Staat mit seiner besonderen Interessenlage an, sondern auf die Beziehungen zwischen den souveränen Staaten im Interesse der Friedenssicherung und das in Verbindung damit stehende staatliche Verhalten. Staatsinteresse und Staatswille sind zutiefst materiell determiniert. Sie wurzeln in "letzter Instanz" in den äußerst komplexen materiellen Existenzbedingungen der Gesellschaft, die über die gesellschaftliche "Basis" (Produktionsverhältnisse) hinausgehen und sich auf die Produktivkräfte, die Größe und Fruchtbarkeit des Territoriums, die Naturreichtümer, die geographische Lage, die klimatischen Bedingungen etc. erstrecken. Staatsinteresse und Staatswille werden ferner von Überbauelementen (u. a. Rechtsanschauungen, Moral, Religion und sonstigen ideologischen Verhältnissen), von weiteren Determinanten, zu denen in erster Linie das internationale Kräfteverhältnis, die Bründnisverpflichtungen, die globalen Probleme der Menschheitsentwicklung, die objektiv bedingte gegenseitige Abhängigkeit, der Wille der Völker und die internationale öffentliche Meinung gehören sowie von sozialpsychologischen Faktoren (z. B. Psychologie der Klassen, der gewachsene Selbsterhaltungstrieb der Menschen angesichts der Gefahr eines thermonuklearen Infernos und das notwendig gewordene Klima des Vertrauens) beeinflußt. Die grundlegenden Interessen und der Staatswille speziell der Entwicklungsländer werden von ihren großen sozialökonomischen Problemen und dem niedrigen Stand der Produktivkräfte beeinflußt. Sie artikulieren ihre Interessen in der Forderung nach der Schaffung einer "NIWO"; innerhalb der die Technologietransferfrage einen besonderen Stellenwert besitzt.

2. Rechtstheoretische Aspekte des Normbildungsprozesses

Der innerstaatliche Normbildungsprozeß wird von der objektiven Realität über die subjektive Wahrnehmung, die Erkenntnis und die Bewertung beeinflußt. Der erkannte Normierungsgegenstand ist dabei in die Totalität der gesellschaftlichen Verhältnisse eingebettet. Gerade diese Komplexität und Dynamik des Regelungsgegenstandes machen das Erkennen der Regelungsnotwendigkeit, -würdigkeit und -möglichkeit schwierig. Auf alle Fälle darf von der Existenz eines Normierungsgegenstandes nicht auf das Bestehen entsprechender Normen geschlossen werden.[2] Der Rechtserzeugungsprozeß ist ein mehrdimensionaler Vorgang, an dem eine Vielzahl sozialer Faktoren und Determinanten materieller und ideeller, objektiver und subjektiver, politischer, ökonomischer, ideologischer, kultureller[3] und anderer Art beteiligt ist. Dabei gebührt den materiellen Determinanten gegenüber den ideellen Priorität. Unter den ideologischen Faktoren ist für die Normbildungstheorie das Rechtsbewußtsein von besonderem Interesse. Dieses existiert hauptsächlich in Gestalt von Rechtsanschauungen und rechtspolitischen Forderungen und widerspiegelt die rechtsnormative Regelungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -würdigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse. Philosophisch betrachtet, ist das Rechtsbewußtsein ideelles Abbild von zu normierenden oder bereits normierter Interessen.[4] Gerade auf das Rechtsbewußtsein und das Gerechtigkeitsempfinden stützen sich die Forderungen der Entwicklungsländer nach Solidarität und Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen im Zusammenhang mit der Schaffung einer "NIWO" und mit dem Technologietransfer.

Wird Recht geschaffen, so stellt es ein normatives System dar, das aber in der objektiven Realität wurzelt. Insofern schließt das Recht Soziales, Politisches, Ideologisches, Psychologisches[5], Ethisches, Religiöses etc. ein. Das Recht widerspiegelt somit die gesellschaftliche Wirklichkeit. Die rechtliche Widerspiegelung stellt ferner eine rationelle Reproduktion "von entsprechenden erlaubten, gebotenen oder verbotenen Verhaltensweisen, die im Klasseninteresse verbindlich sind".[6]

3. Völkerrechtstheoretische Grundfragen des Normbildungsprozesses

3.1. Die Bedeutung der Staatsinteressen und des Staatswillens für den Normbildungsprozeß

Die Staaten schaffen und verwirklichen das Völkerrecht. Sie lassen sich dabei von ihren in den eigenen Bedürfnissen wurzelnden Interessen leiten, die polydimensional und multisynthetisch sind, denn sie werden durch innerstaatliche Determinanten, durch solche in den internationalen Beziehungen und durch sozialpsychologische Faktoren beeinflußt. Bei der Regelung konkreter Fragen in den internationalen Beziehungen kommt es darauf an, durch gegenseitige Kompromisse einen Interessenausgleich zu erzielen. Die Interessen sind Grundlage des Willens und prägen ihn. Im innerstaatlichen Normierungsprozeß stützt sich der die Grundinteressen der herrschenden Klasse zum Ausdruck bringende Staatswille auf das Rechtsbewußtsein dieser Klasse und wird in Rechtsnormen umgesetzt[7], d. h. als allgemeine Verhaltensmöglichkeit und -aufforderung formuliert.[8] Im Unterschied davon kann jedoch in den internationalen Beziehungen nicht auf den Willen der einzelnen Staaten orientiert werden. Vielmehr geht es hier darum, daß die Normen das Produkt des Willens mehrerer Staaten sind. Bezüglich des Technologietransfers bedeutet dies, daß gebende und nehmende Staaten mit den entsprechenden Verhaltensregeln einverstanden sein müssen, sollen sie keine pure Illusion bleiben.

3.2. Der konsensuale Charakter des Normbildungsprozesses

Faktoren, die innerhalb der einzelnen Staaten sowie in den internationalen Beziehungen wurzeln, zwingen die souveränen Staaten, miteinander in Beziehung zu treten und gemeinsam ihr Verhalten zu regeln. Im Rahmen des Prozesses von Auseinandersetzung und Zusammenarbeit koordinieren sie ihre Interessen und schaffen gemeinsam allgemeinverbindliche Verhaltensregeln. Die conditio sine qua non hierfür ist der Consensus (Konsens, Übereinstimmung), sonst käme es zu völkerrechtswidrigen Subordinationsbeziehungen. Der Staatenconsensus entsteht jedoch nicht automatisch und stellt keinen einmaligen Akt dar. Er besitzt vielmehr eine hohe Pro-

zeßhaftigkeit. Hieraus leitet sich der konsensuale und dialektische Charakter des Normbildungsprozesses in den internationalen Beziehungen ab.
Der konsensuale und dialektische Willens- bzw. Normbildungsprozeß beginnt damit, daß einige (z. B. beim Technologietransfer einige Entwicklungsländer) oder mehrere Staaten gleichzeitig oder zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt bestimmte Probleme kognitiv erfassen. Es wird also zunächst (erste Phase) erkannt, daß bestimmte Probleme existieren. Hierüber entsteht allmählich ein allgemeiner Consensus. (Consensus generalis). Danach (zweite Phase) wird von einigen oder von mehreren Staaten die Bedeutung des Problems erkannt. Hierüber besteht ebenfalls ein Consensus generalis. Über die Wahrnehmung, Erkenntnis und Bewertung der Probleme gelangen die Staaten zur Normierungsnotwendigkeit und -würdigkeit (dritte Phase). In dieser Phase werden zwischen den interessierten Staaten Kontakte aufgenommen, um Problemlösungen zu finden. In der vierten Phase erstreckt sich der Staatenconsensus auf die zu klärenden Verfahrensfragen. Er wird durch Verhandlungen und gegenseitige Kompromisse erzielt. Die fünfte Phase des konsensualen Prozesses bezieht sich auf die Regelung der substantiellen Fragen. In diesem Stadium spielen Wille, Interessenlage, Gerechtigkeitsempfinden und Rechtsbewußtsein eine entscheidende Rolle. Im Verhandlungsprozeß versuchen die Staaten, einen Interessenausgleich zu erzielen. Dabei hängt der Schwierigkeitsgrad des Interessenausgleichs von der zu regelnden Materie und vom politischen Standort der Verhandlungspartner ab. Bei Verhandlungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung vollzieht sich in der Regel ein Zusammenstoß ihrer sozialpolitisch entgegengesetzt determinierten Interessen und der darauf fußenden Willen. Im Verhandlungsprozeß koordinieren die beteiligten Staaten ihre Interessen und Willen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist Ausdruck ihres inhaltsbezogenen Consensus, findet seinen Niederschlag in Verträgen bilateraler oder multilateraler Art, Resolutionen der UNO-Vollversammlungen und einiger UNO-Spezialorganisationen,

Konferenzschlußakten, Absichtserklärungen usw. und stellt aus normbildungstheoretischer Sicht Verhaltensregeln dar. Somit bezieht sich der Staatenconsensus auf Inhalt und Form der angenommenen Instrumente. Über die Normativitätsart und den Charakter der verschiedenen konkreten Ergebnisformen des konsensualen Willenbildungsprozesses wird aber noch nichts ausgesagt oder es gibt hierüber unterschiedliche Vorstellungen. Während z. B. die Entwicklungsländer einen Technologietransferkodex in Form eines völkerrechtlichen Vertrages anstrebten, waren die imperialistischen Staaten, wenn überhaupt, höchstens mit einer rechtlich unverbindlichen Resolution einverstanden.

Der Charakter der Ergebnisform ist der sechsten Phase dieses Prozesses vorbehalten. Zunächst ist davon auszugehen, daß die Staaten als politische Organisationen im Rahmen des einheitlichen internationalen Normbildungsprozesses politische Verhaltensregeln, politische Normen schaffen. Sie entscheiden gemeinsam (Consensus) darüber, ob diese politischen Normen rechtlichen oder nichtrechtlichen Charakters sind. Ihre Absicht (intentio) bzw. ihr Wille (voluntas) sind dabei ausschlaggebend.

Geht es um die Absicht bzw. den Willen, völkerrechtliche Rechte zu begründen und Pflichten zu übernehmen und damit politische rechtliche Normen zu schaffen, dann seien die Termini intentio iuris (juristische Absicht) und bei den internationalen Verträgen intentio iuris generalis (allgemeine juristische Absicht) bzw. voluntas iuris (Rechtswille) und bei den internationalen Verträgen voluntas iuris generalis (allgemeiner Rechtswille) vorgeschlagen.

Handelt es sich aber um die Absicht bzw. den Willen, politische nichtrechtliche Normen zu schaffen, so eignen sich m. E. hierfür die Termini intentio politica (politische Absicht) und demnach bei den internationalen politischen nichtrechtlichen Instrumenten intentio politica generalis (allgemeine politische Absicht) bzw. voluntas politica und folglich bei den internationalen Dokumenten solchen Charakters voluntas politica generalis (allgemeiner politischer Wille).

Den politischen nichtrechtlichen Dokumenten ist ferner eigen, allgemeine Meinungen (opinio communis) bzw. allgemeine politische Meinungen (opinio communis politica) zum Ausdruck zu bringen.[9] Sie sind außerdem Ausdruck eines natürlich sachbezogenen Consensus generalis, der an den recht unterschiedlichen Motiven und Zielstellungen der in Frage kommenden Staaten nichts zu ändern vermag, vor allem wenn es sich um Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung handelt.

Ist der Charakter der Ergebnisform bereits zu Beginn der Verhandlungsführung klar, daß es z. B. um die Erarbeitung einer Konvention geht, dann handelt es sich nicht um einen einheitlichen, sondern eindeutig um einen politischen rechtlichen Willens- bzw. Normbildungsprozeß (demnach politische rechtliche Ergebnisformen, d. h. politische rechtliche Normen und juristische Normativität bzw. Verbindlichkeit).

Besteht bereits zum Verhandlungsbeginn Klarheit darüber, daß das Ergebnis politischer nichtrechtlicher Natur sein wird, dann liegt unmißverständlich ein politischer nichtrechtlicher Willens- bzw. Normbildungsprozeß vor (demnach politische nichtrechtliche Ergebnisformen, d. h. politische nichtrechtliche Normen und politisch-moralische Normativität bzw. Verbindlichkeit.). Beim Vorhandensein nur allgemeiner politischer Zielstellungen und Programmsätze hingegen wird hier der Begriff punctationes vorgeschlagen.
Dialektisch, d. h. in ihrer Widersprüchlichkeit betrachtet, sind die konkreten Ergebnisformen des internationalen Willens- bzw. Normbildungsprozesses Verhaltensnormen politischer Natur. Gerade die Eigenschaft politisch zu sein, ist das essentielle Bindeglied zwischen den rechtlichen und den nichtrechtlichen Normen. Hieraus ergibt sich aber einerseits, daß zwar jede rechtliche Norm politischer Natur ist, jedoch nicht jede politische Norm einen juristischen Charakter besitzt. Auf Grund des dialektischen Wechselverhältnisses ist es andererseits durchaus möglich, daß politische nichtrechtliche Normen juristische Elemente beinhalten.

In der siebenten Phase des Normbildungsprozesses bezieht sich der Consensus auf das Akzeptieren einer geschaffenen Verhaltensnorm als verbindlich (juristisch oder politisch-moralisch). Da in den seltensten Fällen die Staaten dies expressis verbis tun, kommt es auf das Verhalten der Staaten während des gesamten Normbildungsprozesses sowie auf den Inhalt und die Form der angenommenen Instrumente und der darin enthaltenen Verhaltensregeln an. Mit dieser hängt die achte Phase zusammen. In ihr erstreckt sich der Consensus auf die Bereitschaft der Staaten, sich nach den akzeptierten Verhaltensregeln politischer rechtlicher oder politischer nichtrechtlicher Art zu richten, d. h. die Bereitschaft, diese einzuhalten. Hier bedarf es jedoch einer Differenzierung: Während die rechtlichen Normen grundsätzlich einzuhalten sind, ist es bei den politischen nichtrechtlichen Normen den souveränen Staaten überlassen, die aus den Normen erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Falle gilt somit der Grundsatz der Freiwilligkeit. In der neunten Phase liegt ein Consensus darüber vor, daß die Verletzung der angenommenen rechtlichen Verhaltensnormen gemäß dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Sanktionen nach sich zieht. Bei einer Verletzung der politischen nichtrechtlichen Normen ist hingegen anzunehmen, daß unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit einerseits keine Berechtigung vorliegt, gegen den betreffenden Staat konkrete Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen. Andererseits ist aber damit zu rechnen, daß ein derartiges Verhalten nicht ohne negative Folgen für ihn bleiben würde. So könnte er z. B. in den internationalen Beziehungen an Glaubwürdigkeit verlieren und moralisch verurteilt werden. Dies würde seinem Prestige und seiner Ehre Abbruch tun.

Die hier erläuterten Phasen des Normbildungsprozesses dürfen selbstverständlich nicht als Dogma und statisch aufgefaßt werden. Unter Umständen könnten sich aus den jeweiligen Inhalten und Bedingungen die Notwendigkeit und die Möglichkeit ergeben, diese oder jene Phase zu überspringen. Abgesehen davon, wurde hier die Phaseneinteilung vorwiegend aus methodischen Gründen vorgenommen.

3.3. Die politischen nichtrechtlichen Normen als Ergebnis des Normbildungsprozesses

Folgende Ausführungen beschränken sich auf die juristisch nichtverbindlichen Resolutionen der UNO-Vollversammlung. Bei ihnen liegt größtenteils ein Consensus generalis vor. Ein Censensus omnium und damit die opinio communis sind dennoch nicht ausgeschlossen. Die Bedeutung derartiger Resolutionen liegt hauptsächlich im folgenden: Sie widerspiegeln den Charakter der Beziehungen verschiedener Staaten zueinander und weisen auf die neuesten und wichtigsten Probleme der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts hin; sie vermögen, obwohl nicht rechtlich, das Verhalten der Staaten zu beeinflussen; sie sind Ausdruck des Rechtsbewußtseins und der Gerechtigkeitsvorstellungen der Staaten. So sind die Resolutionen zu den Materien der NIWO, darunter zum Technologietransfer im Grunde ein Vehikel, um bestimmte Grundwerteforderungen (Gerechtigkeit, Solidarität etc.) der Entwicklungsländer in die internationale Diskussion hineinzutragen und ihnen nach Möglichkeit die Qualität positiv-rechtlicher Normen verleihen zu lassen.[10)]

Solche Resolutionen können Ausgangspunkt für vertragliche Regelungen werden (Vertragsresolutionen), wenn die voluntas iuris der Staaten vorliegt. Auf ihrer Basis kann sich ferner Völkergewohnheitsrecht entwickeln, vorausgesetzt, daß sich bei den Staaten die notwendige opinio iuris herausgebildet hat.[11)]

Anmerkungen

1. Vorliegender Beitrag ist im Zusammenhang mit den Thesen speziell zu den völkerrechtlichen Aspekten des Technologietransferproblems zu sehen

2. Vgl. auch K. A. Mollnau, Rechtliches Regelungsobjekt und gesetzgeberische Entscheidung, in: K. A. Mollnau (Hrsg.), Probleme einer Rechtsbildungstheorie, Berlin 1982, S. 32

3. Vgl. K. A. Mollnau, Implikationen des gesellschaftlichen Ansatzes zur Erforschung der Rechtsbildung, in: ebenda, S. 14

4. Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie Berlin 1980, S. 469 - 473

5. Vgl. auch I. Wagner, Sozialistisches Recht und juristischer Überbau, Zur Rechtskonzeption des entwickelten Sozialismus - Thesen, Leipzig 1982, S. 7/8

6. W. Grahn, Widerspiegelungsprobleme in der Rechtsbildung, in: K. A. Mollnau (Hrsg.), Komponenten der Rechtsbildung und ihr Einfluß auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, Berlin 1980, S. 125

7. Vgl. T. Schönrath, Juristische Rechte, Juristische Rechte und Pflichten und Demokratie im Sozialismus (Thesen), in: I. Wagner (Hrsg.), Zum subjektiven Recht im Sozialismus, Leipzig 1978, S. 36

8. Vgl. T. Schönrath, Nochmals zum Verhältnis von juristischen Rechten und von Rechtsnormen, juristisch konkreten Rechten und der Tätigkeit, in: ebenda, S. 151 ff.

9. Vgl. hierfür ausführlicher: P. Terz, Für eine moderne Vereinbarungstheorie im Völkerrecht. Thesen, in: Impact of International Organizations on Public Administration, Budapest 1982, p. 209 ff.; ders., Der Normbildungsprozeß in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht, in: I. Wagner (Hrsg.), Sozialistisches Recht und juristischer Überbau, Leipzig 1982, S. 281 ff.; ders., Die Vereinbarungstheorie im Völkerrecht. Thesen zur Diskussion, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Nr. 3, Leipzig 1984, S. 328 ff. Meine in diesen Thesen entwickelte Position wird hier wesentlich weiterentwickelt. Einige Aussagen werden dabei leicht modifiziert.

10. Vgl. hierzu vor allem: I. Iazairy, Discours sur le nouvel ordre international et le droit, in: The new international economic order and developing countries, Beograd 1980, p. 137; T. Nawaz, Equity and the New International Economic Order: A Note, in: Hossain Kamal (Ed.), Legal Aspects of the New International Economic Order, London, New York, 1980, p. 113

11. Siehe hierzu die Thesen (Die Rolle des Völkerrechts in bezug auf den Technologietransfer in Entwicklungsländern).